Sehr geehrte Chorleiter und Vorstände!

Mit 25. Mai 2018 ist die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten, die vor Missbrauch personenbezogener Daten schützen soll. Als Sängerbund haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, Sie bei der Umsetzung der neuen Datenschutzbestimmungen bestmöglich zu unterstützen.

Wir haben uns dazu an den Rechtsanwalt und Chorsänger Dr. David Suntinger gewendet, um mit diesem gemeinsam eine Reihe von Maßnahmen auszuarbeiten. Auf unserer Website finden Sie unter www.saengerbund.com/datenschutz eine Reihe von Dokumenten, die einige wesentliche Bestimmungen abdecken. Sie können diese kostenfrei herunterladen und an die Bedürfnisse Ihres Vereins anpassen.

Im Folgenden haben wir für Sie weiters eine Reihe häufig gestellter Fragen beantwortet, um Ihnen eine Leitlinie für den richtigen Umgang mit personenbezogenen Daten im Chor mitzugeben.

Weil wir damit nicht jeden Einzelfall der Praxis abdecken können, sind die Antworten wie auch die Vorlagen allgemein formuliert und behandeln nur häufig vorkommende, keinesfalls aber alle denkbaren Sachverhalte. Sie können daher nicht die Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Dies ist ein kostenloses Service des Sängerbundes ohne Gewähr für Rechtsfolgen und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

1. Warum sollte sich mein Verein um Datenschutz kümmern?

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im Datenschutzgesetz 2000 sieht die DSGVO empfindliche Strafen für jene Verantwortlichen vor, die mit Ihren Datenverarbeitungen deren Bestimmungen verletzen. Während die Geldbußen für Verletzungen von bloßen Ordnungsvorschriften bis zu € 10.000.000 betragen, führen andere Verstöße wie die Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage, die fehlende Information der betroffenen Personen oder das Verweigern von Betroffenenrechten zu Strafen bis zu € 20.000.000.

2. Warum sind die Strafen so hoch bemessen?

Verletzungen des Datenschutzes können für Ihre Mitmenschen unangenehme Folgen haben. Achtlos herumgesendete Daten können von Unbekannten eingesehen und dazu benutzt werden, unschuldigen Personen mit übler Nachrede zu schaden, ältere Menschen um ihr hart erspartes Geld zu betrügen und Straftaten an Minderjährigen zu begehen. Grundsätzlich ist die Kommunikation über Messenger-Dienste nicht so privat wie ein SMS-Versand: Sie versenden dabei Bilder und sonstige private Informationen Ihrer Freunde und Familienangehörigen an

unbekannte Dienstleister im Ausland. Ein Verein, der solche Dienste nutzt, kann nicht ausschließen, dass Unbekannte Fotos aus Ihrem Privatleben einsehen und für kriminelle Zwecke missbrauchen.

3. Trifft die Haftung nur Unternehmen oder auch Freizeitvereine?

Im Zweifel sollten Sie davon ausgehen, dass die Haftung auch Ihren Verein treffen kann. Vereine fallen meist nicht unter die Haushaltsausnahme und sind vielfach unternehmerisch tätig. Ob Ihr Verein nach dem Steuerrecht als gemeinnützig gilt, ist egal.

4. Was ist durch die DSGVO geschützt?

Die DSGVO schützt personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind alle Informationen über lebende Menschen, mit denen diese Menschen identifiziert werden können. Dazu zählen etwa Namen, Adressen, Fotos, Stimmaufnahmen, Bankdaten, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, aber auch Kfz-Kennzeichen oder die ID-Nummer, mit denen Ihr PC oder Handy im Netz surfen.

5. Wer ist durch die DSGVO geschützt?

Alle lebenden Menschen, über die Daten verarbeitet werden. Im Choralltag sind das insbesondere die Chormitglieder, die Gäste bei Konzerten und sonstigen Veranstaltungen, die freiwilligen Helfer, aber auch etwaige Sponsoren.

6. Wie werden Daten verarbeitet, sodass die DSGVO eingreift?

Die Verarbeitung von Daten beginnt schon beim Erheben, also meist bereits dann, wenn Sie von den Daten Kenntnis erlangen. Auch das Speichern ist eine Verarbeitung, ebenso das Versenden von Daten mit elektronischen Nachrichten wie E-Mail, SMS oder WhatsApp oder das Veröffentlichen von Daten auf der Facebook-Seite oder der Website des Vereins.

7. Benötige ich von allen Sängern und Gästen einer Einwilligungserklärung?

Grundsätzlich nicht. Sie benötigen nur dann eine Einwilligungserklärung, wenn Sie für Ihre Datenverarbeitung keine andere Rechtsgrundlage haben. Beispiele für andere Rechtsgrundlagen finden Sie in dem Dokument "Datenschutzerklärung Mitglieder", das sie auf unserer Website herunterladen können.

8. Wozu dient die "Datenschutzerklärung Mitglieder"?

In der "Datenschutzerklärung Mitglieder" haben wir beispielhaft jene Informationen zusammengefasst, die Sie Ihren Vereinsmitgliedern nach der DSGVO zu erteilen haben. Wir sind dabei von einem fiktiven kleineren Chor ausgegangen. Wir haben angenommen, dass Sie keine E-Mail-Dienste von großen Anbietern wie Gmail und keine Messenger-Dienste wie WhatsApp verwenden. Sie können die Informationen in der Erklärung entsprechend den tatsächlichen Datenverarbeitungen in Ihrem Chor ergänzen oder kürzen.

9. Wozu dient die "Datenschutzerklärung Website"?

In der "Datenschutzerklärung Website" haben wir Informationen zusammengefasst, die Sie Besuchern Ihrer Website nach der DSGVO zu erteilen haben, wenn Sie eine sehr einfache Website mit bloßer Informationsfunktion betreiben. Sie können diese Informationen entsprechend den tatsächlichen Datenverarbeitungen in Ihrem Chor ergänzen oder kürzen. Wir sind davon ausgegangen, dass sie auf Ihrer Website keine riskanten Dienste nutzen, etwa Drittanbieter-Plugins von Facebook, Google, Twitter, YouTube etc. oder Analysetools wie Google Analytics.

10. Welche Dienste sollten Sie nicht ohne vorherige Prüfung der Nutzungsbedingungen einsetzen?

Wir raten davon ab, ohne Vertragsprüfung Dienste der Facebook-Gruppe im Verein einzusetzen. Dazu zählen nicht nur Facebook-Fanseiten oder das Einbinden von Like-Buttons auf der eigenen Website, sondern auch der Messenger-Dienst WhatsApp. Weiters empfehlen wir, im Zweifel keine Google-Dienste im Verein zu nutzen, also etwa Gmail, Google Maps, Google Analytics, Google+ oder YouTube. Auch Datenhoster wie Dropbox oder WeTransfer sollten nicht ohne vorherige Prüfung eingesetzt werden.

11. Wer soll die "Verpflichtungserklärung zum Datenschutz" unterschreiben?

Jeder Funktionär im Vereinsvorstand und jedes Vereinsmitglied, dass für den Verein Datenverarbeitungen durchführt, sollte die "Verpflichtungserklärung zum Datenschutz" unterschreiben, die Sie auf unserer Website herunterladen können. Durch das Führen von Protokollen etwa trifft das jedenfalls auf den jeweiligen Schriftführer zu. Sollte ein Externer für den Verein Datenverarbeitungen durchführen, so ist mit diesem eine Auftragsverarbeitervereinbarung abzuschließen.

12. Wer kommt als Auftragsverarbeiter infrage?

Auftragsverarbeiter sind Unternehmen oder Einzelpersonen, die im Auftrag des Vereins Datenverarbeitungen durchführen und sich dabei an dessen Weisungen halten. So wird Ihr Verein seine elektronische Kommunikation und seine Datenspeicherung bei Drittanbietern zukaufen. Beispiele für solche Auftragsverarbeiter sind die Anbieter von Messenger- und E-Mail-Diensten, von externem Server-Speicherplatz oder von Datenbanken, auf denen Ihre Websites laufen. Ohne eine entsprechende Auftragsverarbeitervereinbarung sollten Sie solche Dienste nicht beauftragen.

13. Was ist besser: Datenspeicherung lokal oder in der Cloud?

Cloud-Dienstleister bieten heutzutage schnelle und billige Datenspeicherung an, die über das Internet von überall abgerufen werden kann. Allerdings müssen mit den Anbietern umfangreiche Verträge abgeschlossen werden, damit diese Speicherung nach der DSGVO erlaubt ist. Viele große Anbieter wollen keine Einzelverträge mit kleinen Vereinen abschließen. Selbst wenn die Anbieter wollen, ist die Prüfung der Verträge durch einen Rechtsanwalt aufwendig und teuer. In den meisten Fällen ist daher die lokale Speicherung empfehlenswert.

14. Darf ich Vereinsmitgliedern Daten über andere Mitglieder herausgeben?

Oft treten Vereinsmitglieder an den Vorstand heran, um Kontaktdaten von anderen Mitgliedern zu bekommen, zum Beispiel für eine Geburtstagsüberraschung. Nach der DSGVO ist die Herausgabe aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes erlaubt, über das der Vorstand Daten herausgeben möchte. In einem solchen Fall müssten Sie eine entsprechende Einwilligungserklärung Ihrer Mitglieder vorliegen haben.

15. Was ist ein Verarbeitungsverzeichnis und brauchen Chöre ein solches?

Im Zweifel sollten auch Chöre ein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten erstellen. Darin hält jeder Verein fest, welche Daten von welchen betroffenen Personen er zu welchem Zweck wo und wie lange verarbeitet. Sollte die Datenschutzbehörde einen Verein prüfen, so kann dieser mit dem Verarbeitungsverzeichnis schnell nachweisen, dass er die DSGVO einhält.